

Konzept zur Leistungsbewertung

Die Grundsätze der Leistungsbewertung

Neben den im Schulgesetz des Landes Brandenburg wie auch in der Sekundarstufen I – Verordnung festgeschriebenen Grundsätzen hat unsere Schule eigene Grundsätze entwickelt.

Zu denen gehören folgende Festlegungen:

- a) Die in den schulinternen Curricula festgelegten Schwerpunkte gelten als verbindliche Richtlinie für alle Fachlehrer.
- b) Das für die jeweiligen Kurse und die entsprechenden Klausuren festgelegte Anspruchsniveau ist für die jeweils unterrichtenden Fachlehrer verbindlich.
- c) Die mit der Schulleitung abgestimmten Klausurtermine sind verbindlich. Über Ausnahmeregelungen ist das Einvernehmen zwischen Fachlehrern, Fachkonferenz und Schulleitung herzustellen.
- d) Es gilt der Grundsatz, dass in den jeweiligen Grund –bzw. Erweiterungskursen (A- und B-Kurse) sowie mit den Integrationsschülern wie auch den Schülern mit einem Teilleistungsausfall (LRS, Dyskalkulie) an der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Schüler abgestimmte, einheitliche schriftliche Leistungskontrollen in einer Klassenstufe geschrieben werden. Die Fachkollegen stimmen sich über die Anforderungen, Aufgabenstruktur und Bewertungsmaßstäbe verbindlich ab.
- e) Wird eine Klausur mit der Note „6“ bewertet, so ist ggf. eine Zweitkorrektur durchzuführen. Diese wird durch die Schulleitung nach Kenntnisnahme einer Kollegin oder einem Kollegen übertragen.
- f) Die Fachkonferenzen garantieren durch Anleitung, Hilfe und Kontrolle die Vergleichbarkeit der Kurse eines Anforderungsniveaus in einer Klassenstufe und in einem Fach und garantieren somit die Vergleichbarkeit der Abschlüsse.
- g) Die Verteilung der prozentualen Wertigkeit zwischen schriftlichen und mündlichen Leistungen zur Erstellung der Jahresnote liegt bei 50 : 50

Festlegungen für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Wahlpflichtunterricht I (hier: 2. oder 3. Fremdsprache):

Als mündliche Leistungen gelten:

- die mündliche Leistungskontrolle (bis 20 Minuten)
- die schriftliche Kurzkontrolle (bis 25 Minuten)
- die Hausarbeit
- die Mitarbeit
- die Qualität des geführten Hefters
- das Ergebnis eines Projektes.

Als schriftliche Leistung gilt:

- die ein- oder mehrstündige Klausur.

Hinsichtlich der Wertigkeit (in Bezug auf das Verhältnis von schriftlichen und mündlichen Leistungen zur Erstellung der Jahresnote) von weniger als vier (Klassenstufe 7, 8 und 9) bzw. weniger als drei Klausuren (Klassenstufe 10) je Schuljahr oder weniger als zwei Klausuren im Halbjahr werden die Klausuren wie eine mündliche Leistung gewertet.

Festlegungen für alle anderen Fächer:

Als mündliche Leistung gelten:

- die mündliche Leistungskontrolle (bis 20 Minuten)
- die schriftliche Kontrolle (bis 35 Minuten)
- die Hausarbeit
- die Mitarbeit
- die Qualität des geführten Hefters
- das Ergebnis eines Projektes
- der angefertigte Praktikumshefter im Bereich Technik
- der angefertigte Praktikumshefter im Rahmen des Praxislernens
- das Belegheft im Wahlpflichtunterricht I (Arbeitslehre) in Klasse 10.

Schriftliche Leistungen im Sinne einer 50%igen Wertigkeit werden nicht erbracht.

- h) Die Zensuren sind bis zum **25. eines jeden Monats** einzutragen. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.
- i) Generell werden Hausaufgaben deutlich als Aufforderung zur Leistungserbringung formuliert. Legt eine Schülerin oder ein Schüler auch nach einmaliger angemessener Fristverlängerung die Hausaufgaben nicht vor, gilt die Festlegung, dass eine nicht erbrachte Hausaufgabe mit der Note „ungenügend“ („6“) durch die Lehrkraft bewertet werden kann.
- j) Klausuren werden nur in folgendem Umfange geschrieben:
 - a. eine je Tag
 - b. zwei je Woche
- k) Schriftliche Kontrollen (-35 Minuten) werden in folgendem Umfang geschrieben:
 - a. maximal zwei je Tag

jedoch nur eine an Klausurtagen!

l) Für schriftliche Kontrollen (-35 Minuten) gilt:

Bezug: - begrenzte Stoffbereiche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweils vorangegangenen Unterricht

- m) Wird eine schriftliche Leistungskontrolle durch eine Schülerin oder einen Schüler nach vorheriger Leistungsaufforderung unentschuldigt versäumt, so liegt eine nicht erbrachte Leistung vor, die mit der Note „ungenügend“ („6“) bewertet werden kann.
- n) Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler während einer schriftlichen Leistungskontrolle entschuldigt oder hat sie bzw. er die Gründe des Fehlens nicht zu vertreten, so ist ein zeitnahes Nachschreiben zu gewähren.